

In Anlage 1 sind mit entsprechender Änderung auch in der synoptischen Darstellung in Anlage 2 die folgenden Änderungen (nachfolgend unterstrichen) vorzunehmen:

1. § 5 Abs. 4 Nr. 9 erhält den folgenden Wortlaut:

„9. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in folgenden Personalangelegenheiten:

a) Ernennung, Beförderung, Versetzung, Umsetzung, Abordnung für die Dauer von mehr als drei Monaten von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie

b) Einstellung, Höhergruppierung, Umsetzung, Versetzung und betriebsbedingte Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD,

c) die Übertragung von Führungspositionen (sofern der oder die Beschäftigte ab der Linie „Abteilungsleiter“ aufwärts Führungsverantwortung trägt) und

d) die auch vorübergehende Besetzung von freien Stellen, soweit sie über sechs Wochen hinausgeht,

insoweit die vorgenannten Entscheidungen nicht ausgabenneutral oder -mindernd sind und vorbehaltlich dem abschließenden Entscheidungsrecht der Oberbürgermeisterin über die konkrete personelle Auswahl. Das Recht der Oberbürgermeisterin, zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Gangs der Verwaltung, Personalentscheidungen als Eilentscheidung zu treffen, bleibt unberührt.“

2. In § 12 sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

a) Abs. 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 860,- Euro pro Monat. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat. Bei Verhinderung wird die Entschädigung pro Tag der Verhinderung tageweise um ein Dreißigstel gekürzt. Den Stellvertretern wird für jeden Tag, den sie im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit oder sonstige ganztägige Abwesenheit) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin vertreten, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat und muss durch die Empfängerin oder den Empfänger schriftlich beantragt werden.“

b) Abs. 2 erhält den folgenden um einen Satz 2 ergänzten Wortlaut:

„Die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,- Euro pro Monat. Der vg. Betrag reduziert sich um die im Falle der Vertretung nach Abs. 1 zu zahlenden Beträge entsprechend.“

3. In § 13 sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

a) In Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 den folgenden Wortlaut:

„Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse: www.schwerin.de/bekanntmachungen. Über diesen Link sind ebenfalls das Ortsrecht, der Stadtanzeiger sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen zu erreichen.

b) In Abs. 3 werden zwischen die bisherigen Sätze 2 und 3 folgende neuen Sätze 3-7 eingefügt:

„Der Stadtanzeiger kann in Papierform kostenpflichtig über das Internet unter der Internetadresse: www.schwerin.de/stadtanzeiger oder direkt über die Landeshauptstadt Schwerin, Pressestelle, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den nachfolgenden Bezugsbedingungen abonniert werden: Der Stadtanzeiger der Landeshauptstadt Schwerin kann zu einem Zustellpreis von 25 Euro jährlich bestellt werden. Das Abonnement für den Stadtanzeiger kann innerhalb einer Woche bei der Pressestelle schriftlich widerrufen werden. Eine Kündigung ist bis sechs Wochen vor Jahresende schriftlich möglich.

Ferner ist ein kostenfreies elektronisches Abonnement ebenfalls unter www.schwerin.de/stadtanzeiger möglich.“

Begründung:

Zur Begründung wird verwiesen auf die in der Anlage in Kopie beigelegte Stellungnahme des Innenministeriums vom 16.01.2013.

gez. Kleinschmidt